

# Kurzkonzept „Kinderschutz“

## Waldkindergarten Frischluft

### Hauzenberg - Thyrnau – Fürstenstein - Wegscheid

---

#### Träger

**Privater Träger:** Waldkindergarten Frischluft GmbH

**Anschrift:** Brunnäckerstrasse 20, 94065 Waldkirchen

**Geschäftsführerin:** Rahel Zimmermann

**Geschäftsführer:** Reinhold Ertl

#### Kontakt

**Telefon:** 0175 669 77 84 (7.30 - 13 Uhr)

**E-Mail:** rahel\_zimmermann@hotmail.com

**Homepage:** [www.waldkindergarten-frischluft.de](http://www.waldkindergarten-frischluft.de)

#### Standorte

Standorte	Adresse	PLZ, Orte	Telefon
Hauzenberg 1	Grub 21	94051 Hauzenberg	0174 68 418 65
Thyrnau	Aichet 2	94136 Thyrnau	0162 322 62 37
Fürstenstein	Sportplatz 14	94538 Fürstenstein	0152 28 53 94 86
Wegscheid	Waldweg 7	94110 Wegscheid	0174 63 34 081
Hauzenberg 2	Grub 21	94051 Hauzenberg	0174 63 342 96

**Betriebserlaubnis:** 20-23 Plätze pro Standort

**Alter der Kinder:** 3-6 Jahre

**Kinderschutzbeauftragte:** Erzieherin Lena Bieringer

**Erstellt am:** 28.06.2023

## Inhaltsverzeichnis Kurzkonzzept

<b>1. Präambel</b>	<b>3</b>
1.1 Die gesetzlichen Grundlagen im Hinblick auf Kinderschutz	
1.2 Formen der Kindeswohlgefährdung, „Übergriffe“ und „Grenzverletzungen“	
1.2.1 Kindesvernachlässigung	
1.2.2 Misshandlung	
1.2.3 Sexuelle Gewalt	
<b>2. Risikoanalyse</b>	<b>12</b>
2.1. Risikobereich „die Räumliche Situation innen und außen“	
2.2. Risikobereich „Team“	
2.3. Risikobereich „Kinder“	
2.4. Risikobereich „Familien“	
2.5. Risikobereich „externe Personen“	
<b>3. Prävention</b>	<b>18</b>
3.1. Personalmanagement	
3.2. Personalführung	
3.3. Teambesprechungen	
3.4. Angebote von Fortbildungen- und Weiterbildungen	
3.5. Partizipation	
3.6. Beschwerdemanagement	
3.7. Vernetzung (KJA Beratungsstellen)	
<b>4. Intervention</b>	<b>21</b>
4.1. Zusammenarbeit mit der IseF	
4.2. Daten des Ansprechpartners der IseF	
<b>5. Rehabilitation und Aufarbeitung</b>	<b>23</b>
5.1. Verfahren im Umgang mit fälschlich verdächtigen Personen	
5.2. Verfahren bzgl. der Aufarbeitung eines Vorfalles	
<b>6. Anlaufstellen und Ansprechpartner</b>	<b>24</b>
6.1. Kontaktdaten der relevanten Ansprechpartner	
<b>7. Ansprechpartner an der Kita</b>	<b>25</b>
7.1. Kinderschutzbeauftragte	

## 1. Präambel

### 1.1. Die gesetzlichen Grundlagen im Hinblick auf Kinderschutz

#### (GG) Grundgesetz

##### Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

##### Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

##### Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuerst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

#### (BGB) Bürgerliches Gesetzbuch

##### §1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

##### §1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anforderungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
  2. Gebote für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
  3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
  4. Verbote, Verbindungen zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
  5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
  6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

### **§ 1666a**

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Anwendung der Gefahr nicht ausreichen.

### **§ 1697a BGB- Kindeswohlprinzip**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

## **Sozialgesetzbuch VIII (§8a/ §8b /§ 43)**

### **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer oder kindlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit sind oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hin zu wirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, dass die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### **§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
  1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen
  2. Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

## (KKG) Gesetz zu Kooperation und Information im Kinderschutz

### § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
  1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
  2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
  3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrecht und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Informationen, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter. (Frühe Hilfen)

### § 2 Informationen der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen des Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfen in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

### § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit zur zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfen, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agentur für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.
- (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
- (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt

den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird.

Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frau und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

#### **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

*1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegerin oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert.*

*2. Berufspsychologinnen oder -berufpsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,*

*3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie*

*4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,*

*5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,*

*6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder*

*7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen*

In Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personenberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

#### **§ 157 Fam FG Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung**

(1) In Verfahren nach den 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.

(2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin nach Absatz 1 anzuordnen. Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

(3) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

## **(BayKiBiG) Bayerisches Kinderbildungs und - Betreuungsgesetz**

### **Art. 9B Kinderschutz**

- (1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
  3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme, falls Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

## **(BayBL) Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung**

### **6 F Soziale Netzwerkarbeit bei Kindeswohlgefährdung**

Zu den Aufgaben außerfamiliärer Bildungsorte zählen auch die Sorge um jene Kinder, deren Wohlergehen gefährdet ist, sowie deren Schutz vor weiteren Gefährdungen. Ein gutes Netzwerk der mit Kindeswohlgefährdung befassten Stellen vor Ort trägt zur Prävention, Früherkennung und Unterstützung in konkreten Fällen bei.

## **(Bay BEP) Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan**

### **8.3.3 Soziale Netzwerkarbeit bei Gefährdungen des Kindeswohls**

Zu den Aufgaben von Kindertageseinrichtungen zählt auch die Sorge um jene Kinder, deren Wohlergehen und Entwicklung gefährdet sind, und ihr Schutz vor weiteren Gefährdungen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Wohlergehen und Wohlbefinden des Kindes sind maßgebliche Voraussetzungen dafür, dass kindliche Lern- und Entwicklungsprozesse gelingen. Gefährdungssituationen für das Kindeswohl, die weitere Hilfe (zur Selbsthilfe) bzw. Abhilfe erfordern, sind insbesondere bei folgenden Konstellationen anzunehmen:



- Es liegen hinreichend konkrete Anhaltspunkte vor, die auf Gefährdungssituationen des Kindes in der Familie oder im weiteren sozialen Nahraum schließen lassen. Dazu zählen insbesondere Vernachlässigung, körperliche Misshandlung und sexuelle Ausbeutung des Kindes, aber auch Familiensituationen, die das Wohl des Kindes indirekt gefährden (z.B. Erleben von Gewalt in der Familie, Suchtprobleme, psychische Erkrankung eines Elternteils)
- Bei einem Kind werden in der Tageseinrichtung hinreichend klare Anzeichen schwerwiegender Entwicklungsprobleme oder einer Behinderung festgestellt. Es steht zu befürchten, dass das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet ist, wenn weitere diagnostische und erzieherische Hilfen ausbleiben. Eltern lehnen trotz mehrfachem Angebot jede weitere Hilfe für ihr Kind ab (Kinder mit erhöhtem Entwicklungsrisiko und (drohender) Behinderung).
- Die Kindertageseinrichtung selbst kann Ort beziehungsweise Auslöser von Kindeswohlgefährdung bzw. – Beeinträchtigungen sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gesetzliche Mindeststandards und Vorgaben bei der Personal-, sach- oder Raumausstattung unterschritten oder missachtet werden, wenn sich das Personal in einer Kindeswohl gefährdenden Weise verhält.

## (StGB) Strafgesetzbuch

### § 34 StGB- Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Die gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

### § 171 StGB – Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge – oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die
  1. *Seiner Fürsorge oder Obhut untersteht*
  2. *Seinem Hausstand angehört*
  3. *Von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder*
  4. *Ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.*
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

## (KRK) UN Kinderrechtskonvention

### Artikel 3 – Kindeswohl

1. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob die von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

### Artikel 12 – Recht auf Anhörung

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

### Artikel 19 – Schutz vor Gewalt

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszuführung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
2. Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Abdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

### 1.2 Formen der Kindeswohlgefährdung, „Übergriffe“ und „Grenzverletzungen“

⇒ Kindesvernachlässigung

Kindesvernachlässigung ist eine andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns. Die Eltern sind nicht in der Lage die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse eines Kindes zu befriedigen (angemessen ernähren, pflegen, kleiden, beherbergen, für seine Gesundheit zu sorgen oder es zu fördern). Je jünger die Kinder sind, desto schwerwiegender sind die Auswirkungen und desto größer die Wahrscheinlichkeit bleibender Störungen. *Passive Vernachlässigung* entsteht aus mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen. *Aktive Vernachlässigung* ist die

wissentliche Verweigerung von Handlungen, die erforderlich sind, um dem Bedarf des Kindes nachzukommen.

⇒ Misshandlung

#### Physische Misshandlung

Die Misshandlung zeigt sich durch Verletzung, die durch aktive Handlungen entstanden sind (Blutergüsse, Bissmarken, Verbrühungen, Verbrennungen, Brüche etc.)

#### Psychische Misshandlung

Die Misshandlung zeigt sich durch feindliche, abweisende, ablehnende, ignorierende und isolierende Handlungen (einschüchtern, bedrohen, Sozialkontakte verhindern, Entzug von Zuwendung etc.)

⇒ Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt ist unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition grenzüberschreitende sexuelle Handlungen eines Erwachsenen oder Jugendlichen an einem Kind (sich ausziehen müssen, gemeinsames Anschauen von Pornographie, Belästigung, Masturbation, sexuelle Nötigung, oraler, analer, genitaler Verkehr, Vergewaltigung etc.)

## 2. Risikoanalyse

### *Risikoanalyse der Waldkindergärten Frischluft*

Eine Risikoanalyse bildet die Basis für die Entwicklung des einrichtungsspezifischen Institutionellen Schutzkonzeptes und ist der erste wichtige Schritt. Sie legt offen, wo die „Schwachstellen“ der Institution sind, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen können – sei es in der räumlichen Situation innen und außen, im Team, bei den Kindern, in den Familien oder externe Personen.

Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes erforderlich sind.

Damit die Kinder den besuchten Waldkindergarten Frischluft als „geschützten Ort“ erleben, ist es wichtig, dass für das Personal, die Kinder, die Familien und die externen Personen transparente Regeln und professionelle Kommunikationsstrukturen haben bzw. eingeführt und vertieft werden. Der Umgang miteinander in den Waldkindergärten Frischluft soll beschrieben, kommuniziert und gelebt werden.

### *Risikobereich „die Räumliche Situation innen und außen“*

#### **Beschreibung der räumlichen Situation innen des Waldkindergarten Frischluft**

Jeder Waldkindergarten Frischluft besteht aus einem eingezäunten Hol- und Bringplatz mit einem Schutzhaus oder Bauwagen. Das Schutzhaus ist übersichtlich gebaut und besteht aus einer Toilette, einem Materialraum für das Personal, einer offenen Garderobe und dem beheizten Aufenthaltsraum. Im Schutzraum/ Bauwagen gibt es keine unzureichende, nicht einsehbare oder unsichere räumliche Situation.

Die Toiletten haben je 1 Fenster, welche durch eine Sichtschutzfolie geschützt sind. Die Toiletten haben keinen Schlüssel, damit sich die Kinder nicht einschließen können. Der Schlüssel wird außer Reichweite aufbewahrt.

In der Toilette besteht an einem Standort die Gefahr, dass sich die Kinder in der Toilette einschließen können. (Schließdrehknopf) Das Thema wird mit den Kindern im Stuhlkreis besprochen. Des weiteren soll eine Münze oder Schere griffbereit haben, um die Türe öffnen zu können.

Der Wickelbereich steht im Innern des warmen Aufenthaltsraumes. Für den Schutz des gewickelten Kindes vor Blicken der anderen Kinder oder Erwachsenen, steht eine mobile Trennwand als Sichtschutz vor dem Wickeltisch.

Der Materialraum für das Personal ist für die Kinder unzugänglich, weil er abgeschlossen wird.

Der Schwedenofen ist mit einem Schutzgitter abgetrennt. Es besteht die Gefahr, dass die Kinder durch das Schutzgitter hindurch greifen. Als Lösung soll das Schutzgitter genug weit vom Ofen entfernt werden nach Angaben der Arbeitssicherheit. Es darf keine Kleidung, Decken etc. über das Schutzgitter gehängt werden- Brandgefahr! Bei Benutzung des Schwedenofens, sind die Kinder zu beaufsichtigen. Die Thematik Feuer/Ofen und die damit verbundenen Verhaltensweisen werden im Stuhlkreis besprochen

#### **Beschreibung der räumlichen Situation außen des Waldkindergarten Frischluft**

Jeder Waldkindergarten Frischluft besteht aus einem eingefriedeten Spielplatz und Waldstück zur Sicherheit der Kinder.

Der eingefriedete Spielplatz/Waldstück dürfen die Kinder nur in permanenter Begleitung eines Erwachsenen bespielen. Der Spielplatz wird jährlich von der Arbeitssicherheitsfirma auf Sicherheit geprüft. Stolperfallen wie unbenutzte Schirmständer werden zu Seite geräumt. Die Aufsichtspflicht liegt bei der pädagogischen Fach- und Ergänzungskraft.

Eine Schwachstelle sind Toilettengänge der Kinder während der Freispielzeit im eingezäunten Wald. Die Schutzmaßnahme für vulnerable Kinder (Kinder unter 3 Jahren oder mit Behinderung) ist, die Kinder

bei Toilettengängen immer zu begleiten. Kinder, die andern bei dem Toilettengang zuschauen, sind nicht erlaubt. In der Morgenstruktur ist der geführte Toilettengang/das Wickeln vor oder nach der Brotzeit und somit vor der Freispielzeit im Ablauf fest verankert. Da in der Gruppe während des ganzen Morgens 2 Personen anwesend sind, hat eine Person den Toilettendienst/Wickeldienst und die andere Person die Aufsichtspflicht bei der Kindergruppe. Die Kindergruppe darf sich immer nur in einem Bereich aufhalten, welche die Gruppenleitung bestimmt: Hauptplatz, Spielplatz oder Wald.

Eine Schwachstelle im Wald sind im Frühling eine Ansammlung der kleineren Bäume/Büsche auf Kinderhöhe, welche die Sicht und den Überblick des Waldgebietes erschweren. Die Fachkräfte haben die Pflicht, dies der Leitung zu melden, damit die zuständigen Fachkräfte (Waldpfleger, Bauhof oder Hausmeister) die die Büsche/Bäume ordnungsgemäß entfernt, um einen bestmöglichen Überblick über die spielende Kindergruppe gewährleisten zu können. Ist angebotene Wald zu groß für die Kindergruppe, dann soll der Wald begrenzt werden zur Sicherstellung des Wohles des Kindes.

Beim Wandertag ist die Kindergruppe im freien Wald unterwegs. Es wird gespielt auf nicht eingezäunten Waldstücke. Die Aufgabe der Gruppenleitung ist es, jederzeit den Überblick über alle Kinder halten zu können. Ist dies nicht gewährleistet, muss der Spielradius verkleinert werden. Es besteht die Regel, dass die Kinder die Erzieherin sehen können müssen und vor Toilettengängen der Erzieherin/Kinderpflegerin Bescheid geben müssen. Im Tagesablauf werden die Kinder vor dem Wandern auf die Toilette geschickt, bzw. gewickelt. Im Rucksack müssen die Fachkräfte immer das Hüttentelefon, Toilettenpapier oder Feuchttücher, Hygieneartikel und ein Erste Hilfe Set mitführen.

Eine weitere Schwachstelle kann ein nicht abgeschlossenes Eingangstürchen sein. Um zu verhindern, dass jederzeit Fremdpersonen auf den Hauptplatz des Kindergartens rein können, muss ein Schloss angebracht werden. Die Gruppenleitung muss sicherstellen, dass nach der Bringzeit, die Eingangstüre abgeschlossen wird, bis die Kinder abgeholt werden. Das Schloss muss wetterbeständig sein.

#### *Risikobereich „Team“*

#### **Erziehungsstil und pädagogische Umgangsregeln**

Jeder Waldkindergarten Frischluft hat im Team eine Einrichtungsleitung, eine Personalleitung, eine Erzieherin, eine Kinderpflegerin und eine Hilfskraft.

Damit die Kinder im Waldkindergarten Frischluft sicher und geschützt spielen, lernen und leben können, definiert das Kinderschutzkonzept konkrete Verhaltensregeln für die Mitarbeiter, die Kinder sowie Eltern und Dritte. Wir wollen unserem Kinderschutzauftrag nach §8a SGB gerecht werden und als professionelle Fachkräfte diesen für die Kinder gewährleisten. Als Kindertagesstätte wollen wir Sicherheit und Geborgenheit für die Kinder ermöglichen, sowie einen geschützten und unterstützenden Rahmen schaffen. Dazu führen wir genaue Beobachtungen und Dokumentationen des pädagogischen Alltags durch, reflektieren Strukturen, Abläufe und Situationen im täglichen Geschehen und führen kollegiale Beratungen im Team. Auch durch externe Beratungsstellen werden professionelle Beratungen für das Personal durchgeführt, ebenso arbeiten wir eng mit dem Kreisjugendamt Passau zusammen und bleiben in stetigem Kontakt mit Eltern durch „Tür- und Angel-“, oder Entwicklungsgespräche. Für jede Mitarbeiterin steht die positive Entwicklung und der Schutz der Kinder im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit.

Im Hinblick auf Nähe und Distanz ist es wichtig, bestimmte Grenzen festzusetzen, um eine professionelle und am Wohl des Kindes orientierte Arbeit leisten zu können. Das pädagogische Team des Waldkindergartens Frischluft hat die Aufgabe, in verschiedenen Bereichen konkrete Umgangsregeln zu respektieren und einzuhalten. Die Auseinandersetzung mit diesem Thema sensibilisiert das Bewusstsein der Mitarbeiter und dient dem Schutz der Kinder. Jede Mitarbeiterin muss das Kinderschutzkonzept gelesen haben und dies mit der Unterschrift bestätigen.

#### Eingewöhnung

Eine herausfordernde Situation für das Team sind Eingewöhnungsphasen, insbesondere wenn ein Kind oder ein Elternteil besondere Aufmerksamkeit fordert. Um sicherzustellen, dass alle Kinder gut betreut werden, sollten Ansprüche an den Tagesablauf und Unternehmungen auf ein Minimum

reduziert werden. Manchmal ist es notwendig, den Ehrgeiz zu bremsen und die Umsetzung von Zielen oder Plänen zu verschieben - situationsorientiertes Arbeiten ist die Lösung.

- ⇒ Situationsorientiertes Arbeiten während der Eingewöhnung.
- ⇒ Die Spielbereiche bei der Eingewöhnung eingrenzen für einen besseren Überblick.
- ⇒ Kurze Absprachen zur Aufgabenverteilung innerhalb des Morgens im Team.

### Toilettensituationen

- ⇒ Wir geben Hilfestellung beim an- oder ausziehen und „abputzen“ nur aufgrund deutlicher Signale oder Nachfrage des Kindes.
- ⇒ Wir fördern die Selbstständigkeit des Kindes bei den Toilettensituationen
- ⇒ Die Kinder geben Bescheid, wenn Sie zur Toilette gehen müssen.
- ⇒ Die Kinder gehen alleine auf die Toilette.
- ⇒ Das Personal schickt andere Kinder weg und achtet darauf, dass keine Passanten in der Nähe sind.
- ⇒ Das Personal achtet besonders im Wald darauf, die Privatsphäre der Kinder beim Toilettengang zu wahren.
- ⇒ Wir achten darauf, dass die Toilettentüre geschlossen ist.
- ⇒ Wir achten darauf, dass das Kind vollständig angezogen ist, wenn es aus der Toilette kommt.
- ⇒ Wir achten darauf, dass die Hände gewaschen sind.

### Fallbeispiel 1 Toilettensituation aus dem Alltag

Ein Kind muss schon dringend auf die Toilette, es besteht die Gefahr, dass es sich in die Hose macht. Es befindet sich jedoch noch ein anderes Kind im WC, das nur noch seine Hände waschen muss.

- ⇒ Lösung 1: Das Händewaschkind und das Kind, das dringend zur Toilette muss, werden von der Aufsichtsperson gefragt, ob es in Ordnung ist, wenn sich die beiden Kinder zu zweit in der Toilette aufhalten.
- ⇒ Lösung 2: Das Händewaschkind wird gefragt, ob es dem Kind, das dringend zur Toilette muss, kurzerhand vorlässt und wartet, bis es fertig ist und erst dann die Hände wäscht.

### *Fallbeispiel 2 Wickelsituation **im Winter** im Schutzhaus*

Es befindet sich ein Wickeltisch im Schutzhaus mit entsprechendem Sichtschutz. Muss ein Kind während der Brotzeit gewickelt werden, ist nicht der vollständige Sichtschutz gewährleistet, da sich alle Kinder im Haus befinden.

Lösung 1: Das Personal wickelt das Kind auf einer Wickelunterlage im Zwischenraum Haustüre/Gruppenraum oder in der Garderobe. Auf diesem Weg ist der Sichtschutz gewährleistet.

Lösung 2: Das Kind wird erst nach der Brotzeit gewickelt, wenn sich alle Kinder wieder draußen befinden und der volle Sichtschutz gewährleistet ist.

### Umziehsituationen

- ⇒ Wir unterstützen das Kind entwicklungsentsprechend zur Förderung der Selbstständigkeit
- ⇒ Wir warten bis das Kind um Hilfe bittet
- ⇒ Wir begleiten unsere Handlungen sprachlich „Parallelkommunikation“
- ⇒ Wir sichern einen geschützten Rahmen in der Garderobe, indem wir Personal, andere Kinder oder Dritte darauf verweisen, zu warten
- ⇒ Wir üben keinen Kleidungsdruck auf die Kinder aus. (Mit Eltern wird kommuniziert, welche Kleidung das Kind draußen tragen soll)

## Brotzeit

Gemeinsame Pause ist wichtig für sozialen Kontakt, Erlernen von Esskultur und Gemeinschaftsgefühl

- ⇒ Vor der Brotzeit wird Händewaschen empfohlen.
- ⇒ Die Kinder dürfen ihren Sitzplatz selbst wählen.
- ⇒ Wir lassen die Kinder den Rucksack selbstständig.
- ⇒ Wir zwingen keine Kinder zum Essen oder Trinken.
- ⇒ Wir stellen Regeln für unsere Esskultur auf z.B. wir essen zuerst das Sandwich, dann die Süßigkeit oder wir regen die Kinder an zum Probieren – keiner muss, man muss nicht aufessen.
- ⇒ Wir weisen die Kinder auf Verschmutzung hin und stellen Tücher bereit.

## Fallbeispiel 1

Die Gefahr besteht, dass die Kinder in der gemütlichen Atmosphäre das Essen vergessen.

## Lösung 1

Die Kinder freundlich daran erinnern, dass jetzt Zeit zum Essen ist, weil später das Programm weitergeht.

## Lösung 2

Das Team behält im Hinterkopf, dass entsprechende Kinder zur ersten Brotzeit wenig gegessen haben und schauen bei der zweiten Brotzeit, dass die Kinder noch etwas essen sollen.

## Einzelsituationen (1:1) von pädagogischen Mitarbeitern und Kindern

- ⇒ Wir berühren die Kinder nur, wenn sie dies wollen.
- ⇒ Praktikantinnen sind nicht alleine mit Kindern in einem Raum

## Unprofessionelles Verhalten der Mitarbeiter

- ⇒ Privater Kontakt zu Eltern und Familien der Kinder
- ⇒ Familiäre Beziehungen zur Eltern und Familien der Kinder

In allen Situationen zwischen den Fachkräften und den Kindern gilt die sprachliche Begleitung der Tätigkeiten, die Erklärung und Vorgehensweisen von Tätigkeiten und das Ankündigen dieser als Regel.

Der **pädagogische Erziehungsstil** im Waldkindergarten Frischluft ist wohlwollend, ressourcenorientiert und nicht defizitorientiert. Die Fachkräfte haben die Stärken des Kindes im Vordergrund, haben eine positive Grundhaltung zu jedem Kind und sehen es als Einzigartig. Die Förderpläne für die Kindergruppe werden ressourcenorientiert geschrieben. Die Stärken des Kindes stehen im Zentrum. Dem Kind soll ein Bewusstsein geschaffen werden, was es gut kann und wer es ist. Jedes einzelne Kind ist eine eigene Persönlichkeit. Respekt vor den Kindern gehört zur Grundhaltung des pädagogischen Erziehungsstil im Waldkindergarten Frischluft.

Der Anstellungsschlüssel zur Absicherung des Einsatzes ausreichenden pädagogischen Personals ist für je 11,0 Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder jeweils mindestens eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals anzusetzen. Anstellungsschlüssel 1:11,0.

Die Leitung besteht im Waldkindergarten Frischluft aus der Einrichtungsleitung und der Personalleitung. Beides sind pädagogische Fachkräfte.

Die Einrichtungsleitung ist zuständig für die Sicherstellung der Umsetzung von Gesetzen, Verordnungen, den Bayerischen Bildungsleitlinien und dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan.

Die Personalleitung ist zuständig für die Sicherstellung des Teamklimas, des Konfliktmanagement im Team und der Fachberatung bei belastenden pädagogischen Alltagssituationen für jede Mitarbeiterin da.

Für die Krankheitsvertretung im Team gibt es eine Erzieherin, eine Kinderpflegerin und eine Hilfskraft als Springer. So ist die Einhaltung des Anstellungsschlüssels gewährleistet.

### *Risikobereich „Kinder“*

#### **Grenzverletzungen untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen und Mobbing**

Gefahrensituationen zwischen Kindern untereinander können im Alltag zum Beispiel auf der Toilette (Kinder gehen zu zweit auf die Toilette, Halten sich die Türe zu) entstehen oder in Spielsituationen wie Verstecken unter Decken, Büschen und Sträucher.

Bei Konflikten zwischen Kindern können ungerechte Situationen und verbale Machtspiele auftreten, gerade wenn der Altersunterschied grösser ist als 1-2 Jahre. Diese Situationen werden im Morgenkreis oder bei der Brotzeit besprochen und mit den Kindern Streitschlichtungsstrategien erarbeitet.

Damit Kinder Regeln und Konfliktlösungsstrategien verstehen, ist es wichtig, ihre Sensibilität zu fördern. Es sollten immer wieder selbstverständliche Dinge aus der Perspektive der Kinder beleuchtet und Unklarheiten beseitigt werden, um Verwirrung, Grenzüberschreitungen und innere Konflikte zu vermeiden. Kinder sollten verstehen, wann es wichtig ist, für sich selbst einzustehen und sich zu behaupten, aber auch Situationen erkennen, in denen Teilen und Integration gefragt sind. Eine Handlungsanweisung könnte sein, die Anzahl der Kinder in bestimmten Spielbereichen zu begrenzen und unklare Situationen mit den Kindern im Kreis zu besprechen, um Klarheit zu schaffen.

- ⇒ Gemeinsam mit den Kindern klare Regeln und Schlichtungsstrategien erstellen, die von allen verstanden werden.
- ⇒ Regelmäßig Wiederholung dieser Regeln.
- ⇒ Den Kindern auf kindgerechte Weise die Regeln erklären, um sicherzustellen, dass sie verinnerlicht werden.
- ⇒ Einen sicheren Raum schaffen, in dem die Kinder ihre Fragen stellen und mögliche Konflikte besprechen können.

Eine andere Gefahrensituation entsteht, wenn Kinder psychischen Druck auf andere Kinder ausüben mit den Worten: „Du bist nicht mehr mein Freund“ oder „Du darfst mich nicht mehr besuchen“. Zwischen Kindern gibt es klare Regeln, die in der täglichen Praxis wiederholend thematisiert werden. Die Kinder lernen, Nein/Stopps zu sagen und das Nein/Stopps eines anderen Kindes zu respektieren. Durch dieses Verhalten lernen die Kinder die Grenzen von sich selbst und die Grenze des anderen Kindes kennen.

Generell gelten für die Kinder untereinander zu den oben erwähnten Gefahrensituationen die folgenden Regeln:

- ⇒ Ein Nein, ist ein Nein.
- ⇒ Keine Doktorspiele ohne Aufsicht eines Erwachsenen
- ⇒ Die Kinder dürfen sich nicht nackt ausziehen innen oder außen- Badekleidung ist Vorschrift.
- ⇒ Die Kinder lernen Lösungen bei einem Streit zu finden.
- ⇒ Die Kinder lernen, einander zu zuhören.
- ⇒ Die Kinder dürfen nicht mit Stöcken kämpfen, keine Gegenstände dürfen geworfen werden.
- ⇒ Die Kinder lernen, sich zu entschuldigen nach einem Streit.
- ⇒ Ich muss nicht die Wünsche und Erwartungen meines Freundes erfüllen, wenn ich nicht möchte.
- ⇒ Ich hole mir Hilfe bei der Erzieherin, wenn ich Hilfe brauche.
- ⇒ Ich lerne, die Meinung anderer zu akzeptieren.
- ⇒ Ich grenze keine Kinder aus.



## Fallbeispiel 1

Das Team ist wachsam und hellhörig in Bezug auf Streit, Hänseleien und verbale Auseinandersetzungen unter den Kindern.

### Lösung 1

Grenzverletzungen werden mit den beteiligten Kindern oder im Stuhlkreis besprochen und es werden gemeinsam Lösungen für ein harmonisches Miteinander gesucht.

### Lösung 2

Die Kinder lernen ihr unrechtes Verhalten zu verstehen und entschuldigen sich dafür

### *Risikobereich „Familien“*

Bei auffälligen Familienkonstellationen, bei denen Alkohol, Drogen und Gewalt im Spiel sind, ist das Fachpersonal des Waldkindergartens Frischluft dazu angehalten, besonders sensibel hinzuschauen, zu beobachten und hellhörig bei den Erzählungen der Kindern sein. Die Beobachtungen sollen schriftlich festgehalten werden. Eine direkte Konfrontation/Ansprache der Eltern bei Auffälligkeiten darf nur nach Rücksprache mit der Leitung vorgenommen werden. Sobald Familien Verdacht schöpfen, dass genauer beobachtet wird, kann dies meist kontraproduktiv wirken oder die Eltern üben Druck auf das Kind aus. „Wehe du sagst etwas, dann...!“

- ⇒ Sensibilisierten Blick der Erzieher für negative Einflüsse von zu Hause (Aussagen, Flecken, Verhalten etc.)
- ⇒ Auffälligkeiten bei Familienangehörigen melde ich der Leitung und bespreche das weitere Vorgehen.
- ⇒ Austausch im pädagogischen Kindergartenteam
- ⇒ Austausch mit der Kinderschutzbeauftragten L. Bieringer
- ⇒ Den Kindern Sicherheit auf dem Kindergartengelände geben, dass sie vom Fachpersonal beaufsichtigt und geschützt sind.

### *Risikobereich „externe Personen“*

Bei Besuchen von Handwerkern, Fachdienste für die Integrationskinder, Musikschule, Praktikanten und Hospitanten soll sich das Fachpersonal an die folgenden Regeln halten:

- ⇒ Externe Personen wie Handwerker, Kaminfeger, Elektriker etc. werden im Waldkindergarten vom Personal begleitet
- ⇒ Externe Personen dürfen nur nach Absprache mit dem Personal in den Waldkindergarten kommen
- ⇒ Externe Personen dürfen keine Kinder anfassen.

Dem Personal soll bewusst sein, dass das Gelände des Waldkindergartens einsehbar ist und dass es Personen geben könnte, die aus verschiedenen Gründen heimlich irgendwo filmen möchten. Obwohl es schwierig ist, sich dagegen vollständig zu schützen, können bestimmte Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden. Zum Beispiel sollte die Parkplatzsituation im Blick behalten werden und der Radius kann verringert werden, wenn sich eine angespannte Betreuungssituation abzeichnet.

- ⇒ Sichtbarkeit und Sicherheit: Wir brauchen eine möglichst gute Übersichtlichkeit auf dem Gelände des Waldkindergartens. Potenzielle Eingänge und Bereiche, von denen aus das Gelände einsehbar ist, sollen im Blickfeld des Personals oder zumindest im Augenwinkel liegen. Mögliche Verstecke oder unübersichtliche Bereiche, in denen sich externe Personen unbemerkt aufhalten könnten, sollten beseitigt werden.

### 3. Prävention

#### a. Personalmanagement

Der Träger Waldkindergarten Frischluft GmbH trägt die Verantwortung, den Kinderschutz in allen Prozessen der Personalauswahl und Personalentwicklung aktiv zu berücksichtigen. Personalauswahl und -führung.

Im Einstellungsverfahren werden die Bewerber auf ihre persönliche Eignung geprüft und sie über die vorhandenen Regeln und Vereinbarungen des Schutzkonzeptes des Waldkindergartens Frischluft zu informieren. Dies betrifft alle Mitarbeiter: Fachkräfte, Ergänzungskräfte, Praktikantinnen, Reinigungskräfte und Hauswirtschaftskräfte. Des weiteren sind für eine Einstellung die folgenden Grundvoraussetzungen im Waldkindergarten Frischluft GmbH einzuhalten:

- ⇒ Abgabe erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (alle 5 Jahre Erneuerung)
- ⇒ Abgabe Bewerbungsmappe
- ⇒ Persönliches Vorstellungsgespräch
- ⇒ Probearbeiten im Waldkindergarten Frischluft
- ⇒ Einführungsgespräch nach der Einstellung
- ⇒ Hinweis auf das Schutzkonzept im jährlichen Mitarbeitergespräch

#### b. Teambesprechungen

Es ist die Aufgabe der Einrichtungsleitung und Personalleitung, dem Team das Thema Prävention von Grenzverletzungen und Gewalt offen und reflektiert zu stellen. Hierzu gehören regelmäßige Gespräche über die Bedeutung und den Erhalt einer wertschätzenden Haltung und eines respektvollen Umgangs untereinander. Außerdem die Auseinandersetzung mit Herausforderungen und professionellem Handeln insbesondere in Grenz-, Gefahren-, Konflikt- und Überforderungssituationen.

#### c. Angebote von Fortbildungen- und Weiterbildungen

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen, um entsprechendes Wissen über z.B. Gewalt- und Machtdynamiken, Missbrauch und Täterstrategien zu erlangen.

#### d. Partizipation

Die Partizipation der Kinder ist eine zentrale Grundlage des Schutzkonzeptes.

„Partizipation bedeutet, dass Betroffene zu Beteiligten werden und Entscheidungen mit ihnen statt für sie gefällt werden.“ (Hansen u.a. 2011)

Die Gruppenleitungen haben die Aufgabe, im Alltag altersangemessene aktive Beteiligungsformen in zu schaffen. Darunter ist gemeinsames Handeln, Planen und Mitentscheiden im Alltag zu verstehen, was die Kinder zu mehr Mit- und Selbstbestimmung führt. Hier ein Ausschnitt aus der Konzeption des Waldkindergartens Frischluft:

Die Beteiligung, Mitwirkung und Mitbestimmung der Kinder im Alltag des Waldkindergartens Frischluft ist für uns von großer Bedeutung. Die Kinder sollen altersgerecht an der Gestaltung des Tagesablaufes einbezogen werden. Das bedeutet für uns, sich mit den Bedingungen und Möglichkeiten auseinanderzusetzen, die es gewährleisten, dass jedes Kind sich tatsächlich beteiligen kann. Unsere Aufgabe besteht auch darin, dass Interesse der Kinder an Beteiligten zu wecken.

Unser Ziel ist, Kinder in möglichst viele Entscheidungsprozesse, die einerseits ihre Person und andererseits das alltägliche Zusammenleben betreffen, mit einzubeziehen. Das bedeutet für unsere Arbeit, dass wir allen Kindern eigene Entscheidungen zugestehen, ohne dass wir sie dabei alleine lassen. Kinder sind nicht von Anfang an entscheidungsfähig, sie lernen eigene Meinungen zu bilden, dabei brauchen sie die Unterstützung und Begleitung von uns Erwachsenen.

Im Waldkindergarten Frischluft wollen wir, dass die Kinder sich an der Gestaltung des täglichen Zusammenlebens beteiligen und ihre eigenen Bildungsprozesse mitbestimmen können. Die Kinder haben die Möglichkeit, selbst darüber zu entscheiden, mit was und mit wem sie sich im Laufe des Waldkindergartenmorgens beschäftigen wollen. Alle Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sind für die Kinder frei zugänglich.

Regeln stellen wir gemeinsam auf, besprechen diese und überprüfen gemeinsam die Bedeutung der Einhaltung bzw. die Konsequenzen der Nichtbeachtung oder stellen fest, dass sie nicht sinnvoll oder nicht mehr erforderlich sind, dann werden sie gemeinsam verändert oder aufgelöst.

Bei der Gestaltung neuer Spielplätze besprechen wir neue Ideen im Morgenkreis.

Jedes Kind bestimmt für sich selbst, wie, wo und womit es sich einbringt, und ob es sich überhaupt einbringt. Denn Partizipation bedeutet auch, dass Kinder selbst bestimmen können, ob sie sich beteiligen wollen. Wir begleiten und organisieren die Bildungsaktivitäten der Kinder und sind dabei offen für ihre Interessen und Bedürfnisse.

#### e. Beschwerdemanagement

Für das Personal des Waldkindergarten Frischluft ist es wichtig, sich als lernende Institution zu verstehen und somit offen für jegliche Rückmeldungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge zu sein.

Im Waldkindergarten Frischluft soll Personal, Eltern und Kinder darin bestärkt und ermutigt werden, dass sie Unmut und Unzufriedenheit ungehindert äußern können. Für den Waldkindergarten Frischluft bietet ein professioneller Umgang mit Beschwerden die Chance, Fehler zu erkennen und darauf für die Zukunft zu lernen. *Dazu zählen Freiwilligkeit, Anonymität, Sanktionsfreiheit, zeitnahe Rückmeldung an die Berichterstatter und Einfachheit. (Fegert, Ziegenhain & Fangerau, 2010)*

Rückmeldungen im Waldkindergarten Frischluft werden so eingeholt:

Für das Personal

- Personalleitung als Ansprechpartner

Die Personalleitung Frau Sarah-Susann Schäf ist täglich von 14-16 Uhr für Rückmeldungen, Fragen, pädagogische Fachberatung da. Sie behandelt die Themen vertraulich und bespricht diese, wenn notwendig mit der Einrichtungsleitung.

- Jährliches Mitarbeitergespräch

Die Einrichtungsleitung Frau Rahel Zimmermann führt mit jeder Mitarbeiterin ein Jährliches Reflexionsgespräch, einem Austausch zum Wohlbefinden im Team und mit Absprache der weiteren Entwicklungsmöglichkeiten und Fortbildungen.

- Teamsitzungen

Die Gruppenleitungen vor Ort führt mit dem Team regelmäßig Teamsitzungen durch. Die Ergänzungskräfte können in den Sitzungen Rückmeldungen geben.

Für die Eltern

- Jährliches Elterngespräch zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- Jährliche anonyme Elternbefragung mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Elternbeirat
- Elterninformationsnachmittag

Für die Kinder

- Alltagsintegrierte Rückmelde- und Beschwerderunde, z.B. im Morgenkreis und Schlusskreis

- Kinderbefragung, Rückmeldung am Ende von Angeboten
- Aufmerksame Beobachtung der Reaktionen der Kinder
- Erkennen und sensibler Umgang mit Verhaltensveränderungen oder – Auffälligkeiten

#### f. Vernetzung (KJA Beratungsstellen)

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern und Kinder – sollten über das Angebot an örtlichen Ansprechpartner\*innen für unterschiedliche Anlässe informiert werden.

##### Ansprechpartner des Jugendamtes:

Fachberatung Kreisjugendamt: Ines Kampfl, 0851 397 654

##### Ansprechpartner der regionalen Erziehungsberatungsstelle

Erziehungs-, jugend- und Familienberatung Passau Caritas, 0851 50 126 0

##### Ansprechpartner der regionalen Lebensberatungsstelle

Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Passau, 0851 34 337 E-Mail: [passau@efl-passau.de](mailto:passau@efl-passau.de)

##### Ansprechpartner zur Beratung zu Fragen sexueller Gewalt:

Weisser Ring eV, 0151 55 16 4619, [weisser-ring-passau@t-online.de](mailto:weisser-ring-passau@t-online.de)  
Opferhilfe, Kindesmissbrauch

## 4. Intervention

### 4.1. Zusammenarbeit mit der IseF (gem. §8b SGB VIII)

Die ISEF- Fachkraft bezeichnet die „Insoweit erfahrene Fachkraft“. Es handelt sich um die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Die ISEF- Fachkraft wird im Waldkindergarten Frischluft laut dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung bei der Gefährdungseinschätzung für ein betroffenes Kind immer beratend hinzugezogen werden.

In der Praxis sieht dies folgendermaßen aus:

Die insoweit erfahrene Fachkraft hilft der zuständigen Fachkraft im Waldkindergarten Frischluft, als nicht in den Fall involvierte Instanz da individuelle Risiko für das betroffene Kind einzuschätzen, damit es keine Gefährdung seines Wohls erleiden muss. Sie unterstützt, berät und begleitet – ggf. auch in der Folgezeit noch – dabei, gemeinsam ein qualifiziertes Hilfs- und Schutzkonzept für das betreffende Kind zu erstellen. Die Kinderschutzfachkraft nimmt nicht zwingend Kontakt zu den Eltern auf, ist jedoch beteiligt bei der Prüfung der Mitwirkungsbereitschaft von den Sorgeberechtigten. Empfiehlt die ISEF- Fachkraft einen Kinderschutzeingriff, wird die zuständige Basis-Fachkraft den Kinderschutz-Meldebogen ausfüllen und dem örtlichen Jugendamt zeitnah übermitteln. Die örtliche Polizei wird dann miteinbezogen und tätig, wenn an einem Wochenende oder Feiertag „Gefahr im Verzug“ droht. Überörtliche Kinder- und Jugendnotdienste sind jederzeit aufnahmebereit.

Tritt der Fall ein, dass die betroffenen Sorgeberechtigten den Rechtsanspruch auf Erzieherische Hilfen (Leistungen und Angebote) nicht mit Erfolg nutzen, richtet sich die Arbeit auf die Umsetzung der Inobhutnahme. §42 SGB VIII.

### 4.2. Daten des Ansprechpartner der IseF

Die Insoweit erfahrene Fachkraft des Waldkindergartens Frischluft Hauzenberg, Thyrnau, Fürstenstein und Wegscheid ist die:

#### **Erziehungsberatungsstelle Caritas**

Ostuzzistrasse 4, 94032 Passau: 0851 501 260.

## Das Gespräch mit der IseF im Waldkindergarten Frischluft

### Vorbereitung für ein „Gespräch mit der IseF“

Eine professionelle Vorbereitung für das Gespräch mit der IseF erleichtert die Einschätzung der Gefährdungssituation. Deshalb gelten in allen Waldkindergärten Frischluft diese 8 Punkte als Leitfaden für die Vorbereitung eines Gesprächs.

1. Das Gespräch soll mit Hilfe des Beobachtungsbogens des Kindes vorbereitet werden.
2. Alle relevanten Informationen sollen in pseudonymisierter Form weiter gegeben werden, das heißt keine Namen/keine konkreten Daten. Es darf das Alter, das Geschlecht, die Familiensituation und der Sorgerechtsstatus erwähnt werden.
3. Das Ziel des Gesprächs soll im Voraus wohl überlegt sein: zum Beispiel: das weitere Vorgehen soll besprochen werden.
4. Gewichtige Anhaltspunkte, die Ressourcen der Familie/des Kindes und die vorhandenen Schutzfaktoren sollen kurz geschildert werden.
5. Eine Einschätzung der Gefährdungssituation der Gruppenleitung wird mit der IseF ausgetauscht.
6. Die IseF kann dann eine Empfehlung zu weiteren Handlungsschritten geben. Zum Beispiel: eine Erarbeitung eines Schutzkonzeptes mit der Familie oder auch die Kontaktaufnahme zum zum Bezirkssozialdienst des Jugendamtes
7. Bei Bedarf kann eine Unterstützung für die Vorbereitung eines Elterngesprächs eingeholt werden.
8. Die Ergebnisse des Gesprächs mit der IseF soll im Beobachtungsbogen dokumentiert werden

## 8. Rehabilitation und Aufarbeitung

### 8.1. Verfahren im Umgang mit fälschlich verdächtigen Personen

*„Vertrauen ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die wachsende Erziehungspartnerschaft mit Eltern, für gelingende Beziehungen zu und unter den Kindern sowie für eine gute Zusammenarbeit im Team. Diese Vertrauensbasis wird langsam aufgebaut, kann aber schnell erschüttert werden – z.B. durch den Verdacht von Grenzverletzungen im Kita-Alltag. Dann ist es wichtig, das Vertrauen behutsam wieder aufzubauen. Jedem Verdacht einer Grenzverletzung bzw. strafbarer Handlung ist umgehend sorgfältig nachzugehen. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt. Daher gilt immer die Unschuldsvermutung, solange der Verdacht nicht bestätigt ist. Erweist sich ein Verdacht als unberechtigt, wird das Verfahren eingestellt. Dann muss der Träger alles ihm Mögliche tun, um den guten Ruf der verdächtigten Person und der Einrichtung wiederherzustellen.“ (Quelle: Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages)*

Im Umgang mit verdächtigten Personen gilt für das Personal die folgende Regel:

- ⇒ Solange der Verdacht nicht bestätigt ist, gilt die Unschuldsvermutung.

### 8.2. Verfahren bzgl. der Aufarbeitung eines Vorfalles

*„Ist es im Waldkindergarten Frischluft zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und/ oder Missbrauch gekommen, ist nicht nur aktuell zu intervenieren, sondern das Geschehen auch aufzuarbeiten. Zuerst gilt es, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, über das Geschehene zu sprechen, ihnen zuzuhören und die Belastung der Betroffenen anzuerkennen.“ (Quelle: Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages)*

Die Aufarbeitung ist in langfristiger, zukunftsorientierter Prozess. Dabei wird in der Leitungsebene ermittelt, welche Strukturen in der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu Grenzverletzungen

bzw. Gewalt und oder Missbrauch kommen konnte. Die Aufarbeitung übernimmt der Träger Waldkindergarten Frischluft GmbH mit mehreren Maßnahmen. Insbesondere dann, wenn ein Vorfall in der Regel auch in der Öffentlichkeit bekannt wird. Dabei ist die Unterstützung durch die Fachstellen, die den Träger und das Team bereits in der Krise unterstützt haben, sehr hilfreich und deshalb in Anspruch zu nehmen. Maßnahmen zur Unterstützung des Teams können interne Fachberatungen sein, Supervision und positive Öffentlichkeitsarbeit.“

Der Träger übernimmt die Organisation zur Aufarbeitung eines Vorfalles

- ⇒ Fachstellen unterstützen das Team in und nach dem Vorfall
- ⇒ Supervision können dem Personal helfen
- ⇒ Fortbildungen besuchen zum Thema Kinderschutz
- ⇒ Das Kinderschutzkonzept im Team besprechen und weiterentwickeln
- ⇒ Teambefragung zu den Erfahrungen mit der Umsetzung des Schutzkonzeptes
- ⇒ Das Kinderschutzkonzept mit den Kindern altersgerecht wiederholt thematisieren
- ⇒ Auszüge aus dem Kinderschutzkonzept für Eltern aushängen
- ⇒ Elternbriefe zum Thema Kinderschutz verfassen
- ⇒ Das Kinderschutzkonzept auf der Homepage hinterlegen

## 5. Anlaufstellen und Ansprechpartner

5.1. Kontaktdaten der relevanten Ansprechpartner

**Weisser Ring: 0151 551 64 619**

Opferhilfe nach der Straftat, Kindesmissbrauch etc.

[Weisser-ring-passau@t-online.de](mailto:Weisser-ring-passau@t-online.de)

**Kreisjugendamt Passau: 0851/ 39 75 53, Kreisjugendamt@landkreis-passau.de**

Sorgerecht, Finanzielle Unterstützung, Erziehungsprobleme, Unterhaltsansprüche, Umgangsrecht, Scheidung/Trennung

**Kinderklinik Dritter Orden Passau**

Sozialpädiatrisches Zentrum für Kinder und Jugendliche: 0851 / 7205 – 164

Kinderklinik allgemein: 0851 / 7205 – 0

*Entwicklungsauffälligkeiten in Motorik, Sprache oder geistiger Entwicklung*

*Verhaltensauffälligkeiten wie Hyperaktivität, Ängsten, depressiven Verstimmungen, Schlafstörungen*

## 6. Ansprechpartner an der Kita

Kinderschutzbeauftragte des Waldkindergarten Frischluft GmbH:

Erzieherin Lena Bieringer, Tel. : 0174 63 34 29 6

Bürozeiten: 7.30 Uhr – 13.00 Uhr